

Vertrag über die Ableistung eines Praktikums¹

Zwischen der Ausbildungsstelle

– Ausbildungsstelle –

und

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft

– Praktikantin/Praktikant –

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Berufspraktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin/des Praktikanten mit der Ausbildungsstelle.

(3) Die Dauer des Praktikums beträgt wenigstens 3 Monate.

Das Praktikum beginnt am und endet am

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

Im Praktikum sollen die folgenden Ausbildungsziele erreicht werden:

- Durch praktische Mitarbeit Kenntnisse über vorkommende Arbeiten gewinnen (hauptsächlich Waldarbeiten wie Holzernte, Waldpflege aber auch Dienstleistungen wie Waldpädagogik, Beratung, Naturschutz etc.),
- Einblicke gewinnen in die Aufgaben und Abläufe des Managements von Forstbetrieben (insbesondere langfristige, mittelfristige und kurzfristige Planungen, Ergebnisermittlung, Controlling, Führung),
- Branchennahe Betriebe und Verwaltungen kennenlernen und vertraut werden mit den Strukturen der Branche (z.B. Holzindustrie, Zulieferbetriebe, Forstverwaltung, Naturschutzverwaltung, Verbände, NGOs etc.).

¹ Anhang 1 zur Anlage III der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ der Georg-August-Universität vom 31.10.2012

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

1. der Praktikantin oder dem Praktikanten im Rahmen der Regelung nach § 2 einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen und sie oder ihn mit angemessenen Tätigkeiten zu betrauen;
2. die der Praktikantin oder dem Praktikanten übertragenen Aufgaben so zu gestalten, dass die Ziele des Praktikums, wie sie in der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen definiert sind, erreicht werden können; hierzu gehört insbesondere die Vermittlung der zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wobei das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen ist, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
3. der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
2. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie bzw. ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichts während der Ausbildungszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen.

§ 4 Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr bzw. ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die festgelegten Arbeitsabläufe der Ausbildungsstelle sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen Vorschriften der Ausbildungsstelle zu beachten,
4. Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), Verschwiegenheit in gleicher Weise wie die übrigen Beschäftigten der Ausbildungsstelle zu wahren,

6. die Arbeitszeiten einzuhalten und bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung muss spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
7. für ausreichenden Versicherungsschutz während des Unternehmenspraktikums in eigener Verantwortung Sorge zu tragen,
8. [optional] sich auf eigene Kosten gegen durch sie oder ihn verursachte Schäden zu versichern.

§ 5 Betreuende

(1) Der Betrieb benennt folgende Person als Betreuerin bzw. Betreuer:

Frau/Herrn

(2) Die Universität benennt folgende Person als zuständige Praktikumsbeauftragte bzw. zuständigen Praktikumsbeauftragten:

Frau/Herrn

§ 6 Urlaub, Freistellung

(1) Während der Praktikumszeit steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kurzfristig, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Tagen während der gesamten Praktikumszeit freistellen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten (Unterbrechung oder Abbruch) sind nachzuarbeiten. Die Ausbildungsstelle wird die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten der Universität Göttingen unverzüglich über Fehlzeiten informieren.

§ 7 Vergütung, Kostenerstattung

(1) Das Praktikum wird nicht / mit insgesamt Euro vergütet. Die Vergütung ist fällig am und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in (Name, Vorname):

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

(2) Dieser Vertrag begründet für keine der Vertragsparteien einen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von einer Vertragspartei verursacht werden und für die kein Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung) erlangt werden kann. Rechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Praktikumsbericht

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist berechtigt, das Praktikum in Form eines Praktikumsberichts zu Studienzwecken auszuwerten. Auf schriftliche Anforderung erhält die Ausbildungsstelle ein Berichtsexemplar. Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen im Praktikumsbericht nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausbildungsstelle verwendet werden. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Soweit sich aus dem Praktikumsbericht die Ausbildungsstelle ergibt, bedarf einer Veröffentlichung des Praktikumsberichts der schriftlichen Zustimmung der Ausbildungsstelle.

§ 9 Nachweis

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Nachweis gemäß beiliegendem Muster sowie ein Zeugnis oder qualifiziertes Zeugnis aus.

§ 10 Beendigung und Kündigung

Dieser Vertrag endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Übrigen steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu; die Kündigung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schrifterfordernis kann ebenfalls nur durch die schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(3) Je ein Vertragsexemplar verbleibt bei den Vertragsparteien.

....., den

.....
(Die Ausbildungsstelle)
Stempel/Siegel und
Unterschrift des Leiters/der Leiterin

.....
(Die Praktikantin bzw. der Praktikant)